

IT Einkaufsbedingungen

Stand 05.10.2020

0 Änderungshistorie

Datum	Name	Bemerkung
30.10.2019	SpeF	Erstellung
15.11.2019	Sco	Updates bzgl. Lizenzen, Wartung, Entwicklung
22.11.2019	Sco	Kap. Managed Services / Cloud Services hinzugefügt
20.03.2020	Sco	Vertragsgegenstand erweitert
11.05.2020	Sco	Nutzungsrecht durch gesellschaftlich verbundene Unternehmen, Erhöhung von Wartungskosten, Teilkündigung, Return to Support
05.10.2020	Sco	Verbundene Vertragspartner, Eskalationsmaßnahmen, Kap. Consulting und Programmierleistungen hinzugefügt

Inhalt

0	Änderungshistorie.....	2
1	Allgemeines, Geltungsbereich.....	4
2	Vertragsschluss, Vertragsgegenstand.....	4
3	Leistungsort und –zeit, Verzug.....	4
4	Softwarelizenzen.....	5
5	Managed Services / Cloud Services.....	6
6	Wartung und Supportleistungen.....	6
7	Consulting und Programmierleistungen.....	7
8	Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit.....	7
9	Preise, Zahlungsbedingungen.....	7
10	Mängelhaftung, Leistungsstörungen.....	8
11	Geheimhaltung, Datenschutz, Informationssicherheit, Aufbewahrung.....	8
12	Laufzeit und Kündigung.....	9
13	Versicherung.....	10
14	Abtretungsverbot und Verbot der Leistung durch Dritte.....	10
15	Werbeverbot.....	10
16	Sonstiges.....	10

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Diese Rahmenbedingungen für den Einkauf von IT-Produkten (nachfolgend: „AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge über den Bezug von Hardware, Softwareprodukten (nachfolgend: Software), Wartung und Support, IT-Consulting- und Programmierleistungen oder Erbringung sonstiger IT-Services wie z.B. Managed Services zwischen Hirschvogel, einem mit Hirschvogel verbundenen Unternehmen (nachfolgend: „AG“) und dem Anbieter (nachfolgend: „AN“).
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN erkennt Hirschvogel nicht an, es sei denn, Hirschvogel hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die schlüssige Annahme von abweichenden Bedingungen durch Zahlung durch Hirschvogel ist ausgeschlossen.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit Hirschvogel (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB, wenn die Parteien unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese AGB etwas anderes vereinbaren. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist die Textform maßgeblich.

2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

- 2.1. Diese AGB gelten als akzeptiert, wenn der AN eine Bestellung in Textform annimmt oder mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind.
- 2.2. Gegenstand dieser AGB ist die Lieferung und Überlassung von IT-Produkten. Die konkret zu erbringenden Leistungen ergeben sich jeweils aus der von Hirschvogel erteilten Bestellung. Im Falle von Zweifeln oder Widersprüchen haben die Regelungen in diesen AGB Vorrang vor der Bestellung, wenn nicht die Parteien unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese AGB etwas anderes vereinbaren.

3 Leistungsort und –zeit, Verzug

- 3.1. Leistungsort und Leistungszeiten werden in der Bestellung vereinbart. Erfolgt keine ausdrückliche Vereinbarung, so ist Leistungsort der Sitz von Hirschvogel. Die in der Bestellung aufgeführten Termine sind verbindlich.
- 3.2. Teil-/Über-/Spät-/Vorablieferungen sind unzulässig. Im Falle einer Teil-/Über-/Spät-/Vorablieferung ist Hirschvogel berechtigt, die Entgegennahme zu verweigern, es sei denn, Hirschvogel hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind Hirschvogel zumutbar. Hirschvogel kann die Teil-/Über-/Spät-/Vorablieferung auf Kosten des AN zurücksenden.
- 3.3. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) haben die Parteien nicht zu vertreten. Dauert die Verzögerung mehr als sechs Wochen an, so ist jede Partei berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

4 Softwarelizenzen

- 4.1. Die Grundsätze der Softwareüberlassung sind
- 4.2. Der AN liefert die Software in der in der Bestellung genannten Version im Objektcode. Über den Quellcode werden die Parteien auf Verlangen von Hirschvogel eine Hinterlegungsvereinbarung (Escrow-Agreement) treffen.
- 4.3. Mit Lieferung geht das Eigentum an dem gelieferten Datenträger auf Hirschvogel über.
- 4.4. Der AN überlasst Hirschvogel die Software zur konzernweiten Nutzung für die in der Bestellung genannten Zeit. Zur Nutzung berechtigt sind alle gesellschaftlich verbundenen Unternehmen unabhängig ihrer Anteile, sowie auch Dritte, die von Hirschvogel in der Bestellung benannt werden, sowie Dienstleister von Hirschvogel.
- 4.5. Sofern es sich bei der Software um Standardsoftware handelt, räumt der AN Hirschvogel an der Software die zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkten einfachen Nutzungsrechte an der Software für die Vertragsdauer ein.
- 4.6. Sofern es sich bei der Software um individuell für Hirschvogel generierte Software oder Softwarebestandteile handelt, räumt der AN dem Hirschvogel hieran die zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkten ausschließlichen Nutzungsrechte ein.
- 4.7. Der AN stellt Hirschvogel jederzeit ohne zusätzliches Entgelt Dokumentationen, insbesondere Unterlagen für die Software einschließlich einschlägiger Produktliteratur, Betriebs- und Benutzerhandbüchern, Anleitungen und sonstigen Unterlagen, die für die Verwendung und den Betrieb der Software erforderlich sind, in der Landessprache von Hirschvogel oder, wenn diese Unterlagen nicht in der Landessprache vorliegen, in englischer Sprache zur Verfügung. Zu diesen Informationen zählen auch sämtliche Informationen über Software-Schnittstellen, die für Hirschvogel zur Implementierung der Software erforderlich sind.
- 4.8. Der AN garantiert, dass die Software bei Übergabe dem vereinbarten, im Zweifel dem neuesten Stand von Wissenschaft, Technik und IT-Sicherheit (dem BSI Grundschutz Katalog, Baustein 5.27 folgend) und sämtlichen rechtlichen Anforderungen entspricht.
- 4.9. Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Software im erforderlichen Umfang Kopien zu Sicherungs- und Archivierungszwecken anzufertigen und zu nutzen. Sofern die Software durch Download zur Verfügung gestellt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Software auf Datenträger zu kopieren. Die Rechte erschöpfen sich auch dann wie bei einem Erwerb auf einem Datenträger.
- 4.10. Hirschvogel ist berechtigt, binnen 5 Jahren ab Bestellung für die Software zusätzliche Lizenzen zu den gleichen Preisen wie in der Bestellung zu erwerben. Darüber hinaus ist Hirschvogel jederzeit berechtigt, einzelne Lizenzen ganz oder vorübergehend still zu legen oder gegen andere Lizenztypen zu tauschen. Eine Preisanpassung (Reduzierung der Wartung) erfolgt nur im Fall der Stilllegung.
- 4.11. Alle Regularien unter Kap. 4, sind ebenso gültig, auch wenn der AN nicht Hersteller der Software ist, sondern ein vertraglich verbundener Partner des Herstellers.

5 Managed Services / Cloud Services

- 5.1. Die Grundsätze zur Bereitstellung von IT-Services, Cloud-Services, Hosting sind
- 5.2. Werden beim AN Daten von Hirschvogel im beauftragten IT-Service verarbeitet oder vorgehalten, ist der AN verpflichtet im Falle von IT Informationssicherheitsvorfällen Hirschvogel umgehend schriftlich zu informieren.
- 5.3. Der AN verpflichtet sich im Falle einer Vertragsbeendigungen, vor dem Vertragsende alle Daten von Hirschvogel in einem neutralen Format bereit zu stellen (z.B. XML, CSV...) und nach Vertragsende alle Daten auf den Systemen des AN zu löschen.
- 5.4. Der AN verpflichtet sich im Falle einer Vertragsbeendigung Hirschvogel bei Daten-Exporten oder Aufbau von Schnittstellen zur Datenübernahme zu unterstützen und fehlende Zugriffe oder erweiterte Berechtigungen einzuräumen.
- 5.5. Soweit für den Betrieb der Software erforderlich (insbesondere bei Cloud-Lösungen), wird der AN Server und Speichermedien in Deutschland betreiben und Hirschvogel auf Verlangen Zugang zum Zwecke der Auditierung gewähren. Standortänderungen werden nur nach Absprache mit Hirschvogel vorgenommen. Eine Auditierung zur Nutzung der Software durch den AN, wird dem AG min. 90 Tage vorher mitgeteilt.

6 Wartung und Supportleistungen

- 6.1. Der AN wird die Software sowie die von ihm eingesetzten Systeme stets auf dem vereinbarten, im Zweifel auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft, Technik und IT-Sicherheit halten. Soweit nicht von Hirschvogel zur Nutzung zur Verfügung gestellt, wird der AN für den Betrieb und die Wartung der Software nur bewährte Verfahren, Tools und Werkzeuge verwenden, deren Eignung er kennt, deren Ausführung er beherrscht und die dem jeweils vereinbarten, im Zweifel dem aktuellsten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
- 6.2. Der AN verpflichtet sich, seine Software fortwährend bzgl. Kompatibilität zur Nutzung auf aktuellen Betriebssystemen anzupassen und Updates zu liefern. Wenn eine freigegebene Betriebssystemplattform vom Hersteller auf „End of Support“ läuft, garantiert der AN, dass seine Software spätestens 6 Monate vor dem „End of Support“ Ende auf der neuen Version freigegeben und für Hirschvogel einsetzbar ist.
- 6.3. Hirschvogel ist nicht verpflichtet, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen der Software zu testen, abzunehmen oder zu installieren. Der AN wird stets Wartung und Support für den bei Hirschvogel installierten Softwarestand zu den vereinbarten Bedingungen bereitstellen.
- 6.4. Der AN gestattet die Teilkündigung von Wartungsbestandteilen. Im Falle der Stilllegung von Lizenzen oder Einstellung zur Erbringung von Managed Services, wird der Wartungs- / Servicebetrag reduziert. Berechnungsgrundlage ist der prozentuale Anteil vom gesamten Softwareanwendungswert des entsprechenden Lizenztypus bzw. der vereinbarte Wert im Leistungsschein. Projekt- oder Implementierungskosten fließen in die Berechnung nicht ein.

- 6.5. Die Erhöhung von Wartungskosten sind vom AN nachvollziehbar zu Begründen und ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht einforderbar. Ist vom AN eine Erhöhung gefordert, die den vierteljährlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes zur Erbringung von Dienstleistungen im Wirtschaftssektor Informationstechnologie (Index J62) überschreiten, wird vom AG generell widersprochen.
- 6.6. Der AN verzichtet auf die Erhebung von zusätzlichen „Return to Support“ Kosten, sofern ein einstmals gekündigter Vertragsbestandteil wieder aktiviert wird.
- 6.7. Alle Regularien unter Kap. 6, sind ebenso gültig, auch wenn der AN nicht Hersteller der Software ist, sondern ein vertraglich verbundener Partner des Herstellers.
- 6.8. Der AN verpflichtet sich relevante Kontaktdaten und eine Beschreibung des Eskalationsweges dem AG z.B. als Vertragsanlage mitzuteilen, um im Falle von Prio-1-Fehlern eine schnelle Problemlösung gewährleisten zu können.
- 6.9. Stellt der AG fortwährende Qualitätsmängel im Rahmen der Erbringungen von Service- und Supportleistungen fest und adressiert diese mehrfach z.B. im Rahmen von Servicemeetings, verpflichtet sich der AN Besserung herbeizuführen. Der AG bietet in einem solchen Szenario Knowhowtransfer und Qualifiziert der Mitarbeiter des AN an. Anfallende Kosten solcher Schulungsmaßnahmen werden in Absprache mit dem AG vom AN übernommen.
- 6.10. Der AN gewährleistet, dass herstellerseitige Zugangsdaten zum IT-Produkt oder Software, wie Admin- oder Root Kennwörter insbes. bei Hardwarekomponenten dem AG mitgeteilt werden.

7 Consulting und Programmierleistungen

- 7.1. Sofern der AN Dienstleistungen erbringt, die sich auf Consulting bzgl. Programmierleistungen beziehen, ist das Dokument „Hirschvogel Programmierrichtlinie für SAP/.net/C#“ als obligatorische Anlage dem Vertrag hinzuzufügen. Der AG stellt das Dokument in aktuell gültiger Version zur Verfügung.

8 Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

- 8.1. Die Kommunikation zwischen dem AN und Hirschvogel erfolgt in deutscher und bei Bedarf in englischer Sprache.
- 8.2. Hirschvogel verpflichtet sich, dem AN die zur Leistungserbringung erforderlichen Daten, Informationen und Dokumentationen vollumfänglich und unverzüglich nach Aufforderung bereitzustellen bzw. den Zugriff auf die Systeme zu ermöglichen, die diese Daten und Informationen beinhalten.

9 Preise, Zahlungsbedingungen

- 9.1. Alle Preise und Kosten verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen von Hirschvogel anfallen und die Hirschvogel durch Steuerbehörden auferlegt werden, werden vom AN getragen. Bei den Preisen handelt es sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, um Festpreise, die sämtliche Nebenkosten (wie

z.B. Transport- und Installationskosten, Zölle, Reisekosten, Zuschläge, Pauschalen, Kosten der Beschaffung von Nutzungsrechten etc.) beinhalten.

- 9.2. Der AN hat eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung zu erstellen und wird in der Rechnung kenntlich machen, ob die Leistung umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht der Umsatzsteuer unterliegt.
- 9.3. Rechnungen müssen vollständig und prüfbar sein sowie insbesondere aufgeschlüsselt nach den rechnungsrelevanten Anlagen.
- 9.4. Die ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben erstellten Rechnungen sind 30 Tage nach Zugang bei Hirschvogel fällig und zahlbar.

10 Mängelhaftung, Leistungsstörungen

- 10.1. Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine vertraglichen Leistungen frei von Mängeln sind. Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die Software nicht ohne Zustimmung zu Lizenzbestimmungen eines Drittanbieters benutzt werden kann und der AN auf diesen Umstand nicht vor Vertragsschluss unter Übersendung der Drittbedingungen hingewiesen hat. Gleiches gilt, wenn die Software Open-Source enthält.
- 10.2. Sofern nicht anders vereinbart, werden Mängel bei der Erbringung der Leistungen vom AN nach entsprechender Mitteilung durch Hirschvogel innerhalb einer vereinbarten oder von Hirschvogel festgelegten Frist vom AN ohne zusätzliche Kosten behoben. § 377 HGB wird außer Kraft gesetzt.
- 10.3. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus durch den AN zu vertretenden Gründen auch innerhalb der Frist nicht, ist Hirschvogel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

11 Geheimhaltung, Datenschutz, Informationssicherheit, Aufbewahrung

- 11.1. Die Parteien werden sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei – auch und soweit sie sich auf Dritte beziehen – vertraulich behandeln und Dritten gegenüber geheim halten. Geschäftsgeheimnisse sind auch technisches Know-how, Betriebsmethoden, Sicherheitsmaßnahmen, Kundendaten und Warenbezugsquellen („Informationen“). Die Pflicht zur Verschwiegenheit sowie die Pflicht zur vertraulichen Behandlung von Informationen, Unterlagen und Dateien gilt auch gegenüber Mitarbeitern der jeweiligen Partei, soweit diese nicht im betrieblichen Interesse in die Zusammenarbeit mit eingebunden und mit der Bearbeitung der vertraglichen Leistung betraut sind. Die Weitergabe der Informationen an Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der jeweils anderen Partei in Textform.
- 11.2. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen, die den Parteien bei Vertragsschluss bereits bekannt waren oder den Parteien außerhalb ihrer Zusammenarbeit bekannt werden. Die Parteien sind von der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung befreit, wenn sie die erhaltenden Informationen auf Grund gesetzlicher

- Bestimmungen oder Verfügungen staatlicher Organe offenlegen müssen, jedoch nicht bevor der Sachverhalt der jeweils anderen Partei schriftlich angezeigt wurde.
- 11.3. Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten bestehen auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses für die Dauer von 5 Jahren fort. Weitergehende Geheimhaltungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor.
 - 11.4. Sofern Hirschvogel den AN mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt, wird der AN diese Daten unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeiten. Der AN ist dabei insbesondere verpflichtet, die personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust zu schützen und dazu geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik zu ergreifen. Der AN wird Hirschvogel unverzüglich informieren, wenn Aufträge von Hirschvogel aus der Sicht des AN den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zuwiderlaufen.
 - 11.5. Verarbeitet der AN personenbezogene Daten für Hirschvogel schließen die Vertragspartner zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben eine Vereinbarung 'Vertragliche Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-DSGVO'.
 - 11.6. Der AN stellt die Einhaltung internationalen Normen für Informationssicherheit, z.B. ISO 27001, 27017, etc. sicher. Der Nachweis der Zertifizierungen ist Hirschvogel auf Verlangen vorzulegen.
 - 11.7. Der AN gewährleistet, dass die Software vor Fehlfunktionen (z. B. durch Viren oder sonstige Schadprogramme) geschützt ist und auf deren Vorhandensein überprüft wurde. Sollte nach Meinung des AG Grund zu der Annahme bestehen, dass sogenannte Viren vorhanden sind, unterstützt der AN den AG bei der Klärung der Angelegenheit und stellt dem Auftraggeber kostenlos eine virenfreie Kopie zur Verfügung. Soweit der AN für die Entwicklung eigenverantwortlich ist, gewährleistet der AN ebenfalls, dass die Entwicklung mängelfrei ist. Konkret stellt der AN sicher, dass die Software keine nicht dokumentierten oder versteckten Funktionen enthält wie z.B.: Zugangsinstallationen für Wartungs-/Support-Zwecke, versteckte Möglichkeiten zum Abbruch des regulären Programmablaufs, Nicht entfernte/r Debugging-Code und -Konten (z. B. Benutzerkennung und Passwort).
 - 11.8. Bei Beendigung des Vertrags bestätigt der AN, dass sämtliche Informationen und Unterlagen bezugnehmend zum AG, gleich ob in Papier- oder in digitaler Form, gelöscht bzw. vernichtet werden. z. B. Medien im Rahmen von Backup-Prozessen oder anderen, verbundenen IT-Systemen. Ferner räumt der AN dem AG das Recht ein, seine Daten vor Löschung zu exportieren.

12 Laufzeit und Kündigung

- 12.1. Diese Vereinbarung wird für die in der Bestellung genannte, andernfalls auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 12.2. Diese Vereinbarung kann im Fall einer befristeten Laufzeit nur von Hirschvogel sowie im Falle einer unbefristeten Laufzeit von jeder Partei mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch erstmals zum Ende des Kalenderjahres, in dem sich der Abschluss dieser Vereinbarung erstmals jährt.

- 12.3. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei wiederholt eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung trotz fristsetzender Abmahnung nicht abstellt. Ein wesentlicher Grund liegt für die eine Partei auch dann vor, wenn die andere Partei ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise für mehr als sechs (6) Wochen einstellt, unabhängig vom Grund der Einstellung.
- 12.4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

13 Versicherung

Der AN ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Risiken auf seine Kosten angemessen zu versichern und den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen.

14 Abtretungsverbot und Verbot der Leistung durch Dritte

- 14.1. Die Übertragung der Erbringung von Vertragsleistungen auf Dritte durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung von Hirschvogel in Textform, die nicht unbillig verweigert werden darf.
- 14.2. Eine Forderungsabtretung durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Hirschvogel. § 354a HGB bleibt unberührt.

15 Werbeverbot

Sämtliche Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet und sonstigen Medien durch den AN über das Vertragsverhältnis des AN mit Hirschvogel sind von Hirschvogel vor der Veröffentlichung zu genehmigen.

16 Sonstiges

- 16.1. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 16.2. Rechtsbeziehungen, die sich aufgrund oder im Zusammenhang mit diesen AGB für die Parteien ergeben, unterstehen – soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht – deutschem Recht unter Ausschluss der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG) und des Kollisionsrechts.
- 16.3. Die Vertragspartner vereinbaren als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag das Landgericht Hamburg, Kammer für IT-Rechtssachen.
- 16.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder anderer Vertragsregelungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden oder sollte diese AGB in einzelnen Punkten lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der AGB und der übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden in diesem Falle unverzüglich Verhandlungen aufnehmen, um die fehlenden bzw. unwirksamen Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Einkaufsbedingung entsprechen und den beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg herbeiführen.